

**Netzanschlussvertrag Strom
für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batterie-
speicheranlage (in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen)**

Zwischen

Bielefelder Netz GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag über

☐ Neuanschluss

☐ Änderung bestehen-
der Netzanschluss

☐ bestehender Netz-
anschluss

☐ Provisorischer An-
schluss

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen.....	2
§ 3 Baukostenzuschuss.....	2
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung	2
§ 5 Allgemeine Bedingungen.....	3
§ 6 Anlagen	3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a. Anschlussnutzung,
 - b. Netznutzung,
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
 - ☐ ergeben sich aus **Anlage 3**,
 - ☐ wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der „AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung“ (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss
 - ☐ ergibt sich aus **Anlage 3**,
 - ☐ wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Netzanschluss in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.

3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen, wenn
 - a. er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
6. Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
7. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeichereinrichtung/n wird der Vertrag nicht beendet.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss an die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeichereinrichtung in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 4**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter

<https://www.bielefelder-netz.de/stromnetz/netzanschluss/technische-mindestanforderungen.html>

abgerufen werden können.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeichereinrichtung in Mittelspannung und höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Technische Mindestanforderungen
- e. Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Bielefeld, den

....., den

.....

(Netzbetreiber)

.....

(Anschlussnehmer)